

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/82-Pr/1c/95

Wien, 15 . Mai 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
770 /AB
1995 -05- 16

208

754 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 754/J-NR/1995, betreffend die Krankenstände der Bediensteten der Ressorts, die die Abgeordneten Mag. STADLER und Kollegen am 17. März 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zuerst muß ich darauf hinweisen, daß vollständige und detaillierte zahlenmäßige Angaben über die an den nachgeordneten Dienststellen angefallenen Krankenstände aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar sind, da diesbezügliche Erhebungen mehrere Monate in Anspruch nehmen würden.

1. **Trifft es zu, daß in Ihrem Ressort in den Jahren 1990 bis 1994 Bedienstete unmittelbar vor Antritt des Ruhestandes Krankenstände im Ausmaß mindestens eines Jahres konsumierten?**

Antwort:

Nein, da es sich bei Krankenständen die ärztlicherseits bestätigt werden müssen, um keine "Konsumierung" wie bei Urlauben handelt.

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

- 2 -

2. Wenn ja, in wievielen Fällen und welche Gründe waren für die lange Krankenstandsdauer jeweils maßgebend?

Antwort:

Siehe Punkt 1.

3. In wievielen Fällen erfolgte in den Jahren 1990 bis 1994 eine Ruhestandsversetzung von Beamten gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 oder einer ähnlichen (z.B. § 12 Abs. 1 Z 2 LDG 1984) Bestimmung?
4. Welche medizinischen Gründe waren für die Ruhestandsversetzungen im wesentlichen maßgebend?

Antwort:

In den Jahren 1990 bis 1994 erfolgten im Bereich der Zentralstelle in neun Fällen derartige Ruhestandsversetzungen, wobei ausreichende medizinische Gründe (Kehlkopfkrebs, Rückgraterkrankungen, Herz-Kreislaufkrankungen, Augenerkrankungen und psychische Erkrankungen) dafür maßgebend waren.

Mit Ausnahme einer einzigen krankheitsbedingten vorzeitigen Emeritierung eines Ordentlichen Universitätsprofessors sind solche Fälle bei Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren im genannten Zeitraum nicht vorgekommen. An den Hochschulen künstlerischer Richtung wurden insgesamt fünf Ordentliche Hochschulprofessoren/innen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 BDG in den Ruhestand versetzt.

5. In wievielen Fällen einer Ruhestandsversetzung im Sinne der Frage 3 wurde von der Dienstbehörde
- a) ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes
 - b) ein fachärztliches Gutachten
 - c) sowohl ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes und ein fachärztliches Gutachten eingeholt?

- 3 -

6. In wievielen Fällen wurde von der Dienstbehörde ohne Einholung eines Gutachtens auf Grund der Angaben des Dienstnehmers bzw. auf Grund von medizinischen Gutachten, die vom Dienstnehmer beigebracht wurden, entschieden?

Antwort:

In allen Fällen wurde ein amtsärztliches Gutachten eingeholt.

7. Wieviele Krankenstände waren seitens der Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 1994
- a) bei den Beamten
 - b) bei den Vertragsbediensteten zu verzeichnen?
8. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenstandsdauer im Jahr 1994
- a) bei den Beamten
 - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts?
9. Wieviele Krankenstandstage waren im Jahr 1994
- a) bei den Beamten
 - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts insgesamt zu verzeichnen?
10. Wieviele Krankenstandstage entfielen im Jahr 1994 auf jeden
- a) Beamten
 - b) Vertragsbediensteten Ihres Ressorts im Durchschnitt?
11. Wie beurteilen Sie die Zahl und die Dauer der Krankenstände der Bediensteten Ihres Ressorts?

- 4 -

Antwort:

Detaillierte zahlenmäßige Angaben über die Krankenstände bzw. Krankenstandstage sind - wie bereits einleitend festgehalten - aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar.

12. Auf welche Weise wird in Ihrem Ressort das Vorliegen eines Krankenstandes überprüft?Antwort:

Die Überprüfung erfolgt anhand der sacheinschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 51 BDG 1979 und 7 VBG 1948).

13. Sind Sie der Auffassung, daß die Kontrollmechanismen betreffend Krankenstände in Ihrem Ressort ausreichend sind?**14. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Verbesserung der Kontrollmechanismen treffen?**Antwort:

Die gesetzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen (unverzügliche Anzeigepflicht, Überprüfung der Krankenstände durch ärztliche Zeugnisse) müssen meines Erachtens als ausreichend angesehen werden.

Überdies sieht das Strukturanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 297/1995 im Artikel I, Ziffer 3 den Wegfall der vorzeitigen Emeritierung bei bleibender Dienstunfähigkeit der ordentlichen Universitäts- (Hochschul)professoren vor. In diesen Fällen wird eine Pensionierung wie bei den Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung (Allgemeiner Verwaltungsdienst) ausgesprochen werden.

